

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (Richtlinie W-Besoldung)	304
2. Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)	312
3. Neufassung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule	316

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung - Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Maike Wiemer

E-Mail: MaikeWiemer@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Universität Kassel
Das Präsidium

12. April 2019
Az. 1.10.01 /III B 2

25. Protokoll – Anlage 02

B E S C H L U S S

Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (Richtlinie W-Besoldung)

P/666

Das Präsidium beschließt die Inkraftsetzung der in Anlage 1 beigefügten Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (Richtlinie W-Besoldung) mit sofortiger Wirkung.

Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (Richtlinie W-Besoldung)

§ 1

Geltungsbereich

Auf Grundlage des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) und der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBV) in der jeweils geltenden Fassung regelt diese Richtlinie des Präsidiums die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W1, W 2 und W 3 sowie für Professorinnen und Professoren, die im Angestelltenverhältnis in Anlehnung an die W-Besoldung vergütet werden. Zudem werden Regelungen für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen sowie für die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W getroffen.

§ 2

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Das Präsidium kann mit einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person Leistungsbezüge vereinbaren, soweit dies zur Gewinnung einer Professorin oder eines Professors für die Hochschule notwendig ist (Berufungsleistungsbezüge). Um eine Professorin oder einen Professor zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen, kann das Präsidium auf Antrag Leistungsbezüge (Bleibeleistungsbezüge) gewähren, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Einstellungsangebot für ein anderes Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wird. Dem Antrag auf Bleibeverhandlungen ist in der Regel ein Bericht auf Grundlage der letzten Entscheidung des Präsidiums über die Fortschreibung der Ausstattung bzw. Zielvereinbarung mit dem Fachgebiet beizufügen. Diese Unterlagen sind dem Präsidenten über das Dekanat vorzulegen.
- (2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Die Dauer der Befristung umfasst bis zu 6 Jahre. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Berufungsleistungsbezüge als Einmalzahlung zu gewähren. Unbefristet beschäftigte Professorinnen und Professoren können die befristete bzw. unbefristete Weitergewährung befristeter Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge beantragen. Entsprechende Anträge sind spätestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung bei dem Präsidenten über das Dekanat zu stellen. Dem Antrag ist ein Bericht auf Grundlage der letzten Entscheidung des Präsidiums über die Fortschreibung der Ausstattung bzw. Zielvereinbarung mit dem Fachgebiet beizufügen. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt eine wertende Stellungnahme zu dem Antrag ab. Bei der Entscheidung über die Weitergewäh-

rung befristeter Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge sind insbesondere die Qualifikation der Professorin bzw. des Professors, Evaluationsergebnisse, Zielvereinbarungen und die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach sowie die Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen. Wird kein Antrag auf Weitergewährung der befristeten Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge gestellt, so entfällt ihre Zahlung nach Ablauf des Befristungszeitraums.

- (3) Befristet vergebene Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nehmen in der Regel nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig. Über die Ruhegehaltfähigkeit unbefristet gewährter Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge ist gesondert zu entscheiden, soweit sie zusammen 40% des jeweiligen monatlichen Grundgehalts überschreiten.
- (4) In der Regel erfolgt das Angebot einer Bleibebehandlung einhergehend mit einer möglichen Gewährung von Bleibeleistungsbezügen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Rufannahme. Nach erfolgter Gewährung von Bleibeleistungsbezügen können in der Regel frühestens nach Ablauf von drei Jahren unter den Voraussetzungen des Abs. 1 erneut Bleibeleistungsbezüge vergeben werden.

§ 3

Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung

- (1) Für besondere Leistungen in den Tätigkeitsfeldern Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind, können an Professorinnen und Professoren besondere Leistungsbezüge vergeben werden. Dies gilt auch für entsprechende Leistungen im Bereich außerhochschulischer Forschungseinrichtungen im Rahmen von gemeinsamen Berufungen gemäß § 63 Abs. 6 HHG.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
1. Auszeichnungen und Forschungsevaluation,
 2. Publikationen,
 3. internationalem Engagement in Wissenschaft und Forschung,
 4. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (SFB und Forschergruppen),
 5. Einwerbung von Drittmitteln (sofern nicht hierfür eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 7 gewährt wurde),
 6. Patenten,
 7. Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers.

- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
1. Auszeichnungen und Lehrevaluation.
 2. Aktualisierung und fachliche Weiterentwicklung des Lehrangebots,
 3. Einführung neuer Vermittlungsformen in der Lehre,
 4. Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
 5. Umfang und Betreuung von Abschlussarbeiten sowie der Prüfungstätigkeit,
 6. Vortragstätigkeit.
- (4) Besondere Leistungen im Bereich Architektur und Kunst können insbesondere durch Bewertung von herausragenden Ausstellungen, internationalen Reputationen, Preisen, Ehrungen und Auszeichnungen festgestellt werden.
- (5) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
1. Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote in dem jeweiligen Fachbereich,
 2. Lehrleistungen in der Weiterbildung, die ohne zusätzliche Vergütung über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden.
- (6) Besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Förderung der Gleichstellung können insbesondere nachgewiesen werden anhand der
1. Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
 2. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
 3. Sprecherfunktion eines Graduiertenkollegs,
 4. Entwicklung und Durchführung von Gleichstellungsprogrammen sowie anderer gleichstellungsrelevanter Maßnahmen.
- (7) Die Bewertung erfolgt im Kontext mit bestehenden Berufungs- und Bleibvereinbarungen, vorgenommenen Strukturplanungen und getroffenen Zielvereinbarungen sowie den Ergebnissen der Evaluationen gemäß § 61 Abs. 3 HHG unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachspezifika. Bei der nach dem Grundsatz der Bestenauslese zu treffenden Auswahlentscheidung werden die Tätigkeitsfelder in der Regel wie folgt gewichtet:
- | | |
|--|------|
| - Forschung bzw. künstlerische Entwicklung | 45%, |
| - Lehre und Weiterbildung | 45%, |
| - wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Nachwuchs einschließlich Förderung der Gleichstellung | 10%. |

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel in folgenden Stufen als laufende Zahlung gewährt:

Stufe 1: Für Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung sehr deutlich hinausgehen.

Stufe 2: Für Leistungen, die das Profil des Faches an der Universität mitprägen bzw. als wissenschaftlich herausgehobene Leistungen einzustufen sind.

Stufe 3: Für Leistungen, die das Profil der Universität im nationalen und internationalen Rahmen mitprägen bzw. als wissenschaftlich herausragend zu bewertende Einzelleistungen einzustufen sind.

Die besonderen Leistungsbezüge betragen 210,00 Euro pro Stufe und sind zu den sonstigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.

- (3) Die erstmalige Gewährung besonderer Leistungsbezüge der Stufen 1 bis 3 wird auf 5 Jahre befristet und kann mit einer Zielvereinbarung verbunden werden. In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann die jeweilige Leistungsstufe entfallen, nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden. Die Prüfung der Weitergewährung ist an einen Antrag nach § 5 Abs. 2 gebunden.
- (4) Befristet vergebene Leistungsbezüge nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig. Über die Ruhegehaltfähigkeit unbefristet gewährter Leistungsbezüge ist gesondert zu entscheiden, soweit sie zusammen 40% des jeweiligen monatlichen Grundgehalts überschreiten.
- (5) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.
- (6) Anträge auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Stufe 2 können zudem von Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungsbezüge der Stufe 1 nach der Richtlinie i. d. F. vom 27. Mai 2013 erhalten, gestellt werden. Die Antragsstellung ist frühestens im fünften Jahr der Bewilligung der Stufe 1 nach der Richtlinie i. d. F. vom 27. Mai 2013 möglich. Im fünften Jahr der Bewilligung der Stufe 1 nach der Richtlinie i. d. F. vom 27. Mai 2013 kann diese Stufe 1 zudem unbefristet in der in § 4 Abs. 1 festgelegten Höhe gewährt werden. Die Prüfung der Weitergewährung dieser Stufe 1 ist an einen Antrag nach § 5 Abs. 2 gebunden.

§ 5

Verfahren für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt einmal jährlich. Bis zum 15. Mai des der Bewilligung vorausgehenden Jahres gibt das Präsidium in geeigneter Weise Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen, differenziert nach Geschlechtern, und informiert die antragsberechtigten Professorinnen und Professoren über die Möglichkeit der Antragsstellung für das Bewilligungsjahr.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren für besondere Leistungsbezüge ist ein Antrag der Professorin bzw. des Professors, dem ein Bericht in der Regel auf Grundlage eines Ausstattungsberichts gemäß § 61 Abs. 3 HHG beizufügen ist. Dabei ist insbesondere auf die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erbrachten Leistungen einzugehen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, müssen dem Antrag beigefügt werden.
- (3) Der Antrag ist über das Dekanat an den Präsidenten zu richten. Die Dekanin bzw. der Dekan nimmt auf Grundlage einer Beratung im Dekanat zu dem Antrag Stellung. Die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans soll keine vergleichenden Aspekte hinsichtlich der in einem Fachbereich eingegangenen Anträge aufweisen, sondern v. a. auf die Bewertung der dargestellten Leistungen im Hinblick auf die Erfüllung der Dienstpflichten, die Kompatibilität zu den im Ausschreibungstext genannten Anforderungen, die Erfüllung der Aufgaben und das Erreichen der Ziele der Berufungsvereinbarung und die Lehrevaluationen eingehen. Die Stellungnahme ist dem Antrag beizufügen.
- (4) Der Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist spätestens bis einschließlich 15. Juni (Beginn der Bewertungsrunde) eines Jahres der Dekanin bzw. dem Dekan vorzulegen. Antrag und Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans müssen bis spätestens 31. August bei dem Präsidenten eingegangen sein. Die Bewertung der jeweiligen Anträge inkl. Stellungnahme der Dekanin/des Dekans erfolgt durch eine vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat eingesetzte professorale Kommission unter Vorsitz des Präsidenten. Die Kommission unterbreitet dem Präsidium einen Vorschlag über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge. Das Präsidium entscheidet bis zum 31. Dezember über die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge.
- (5) Anträge auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Stufe 1 können erstmals im vierten Jahr nach Dienstantritt und danach im Rahmen jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungsbezüge der Stufe 1 erhalten, können erstmals im fünften Jahr der Bewilligung Leistungsbezüge der Stufe 2 beantragen; danach ist eine Antragstellung im Rahmen jeder Bewertungsrunde möglich. Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungsbezüge der Stufe 2 erhalten, können entsprechend erstmals im fünften Jahr der Bewilligung Leistungsbezüge der Stufe 3 beantragen; danach ist eine Antragsstellung im Rahmen jeder Bewertungsrunde möglich.

§ 6 Funktionsleistungsbezüge

- (1) Funktionsleistungsbezüge werden gewährt in Höhe von monatlich
- a) 900,00 € für nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für die Rektorin / den Rektor der Kunsthochschule in der Universität Kassel,
 - b) 600,00 € für Dekaninnen und Dekane sowie für die Wahrnehmung der Funktionen des Chief Information Officers (CIO) und des Chief Construction Officers (CCO), soweit diese nicht einem Präsidiumsmitglied obliegt,
 - c) 400,00 € für Studiendekaninnen und Studiendekane sowie für die / der den entsprechenden Aufgabenkreis wahrnehmende/n Stellvertreter/in der Rektorin / des Rektors der Kunsthochschule in der Universität Kassel,
 - d) 200,00 € für Prodekaninnen und Prodekane sowie für die / der den entsprechenden Aufgabenkreis wahrnehmende/n Stellvertreter/in der Rektorin / des Rektors der Kunsthochschule in der Universität Kassel,
 - e) 600,00 € für die/den Vorsitzende/n des Zentrums für Lehrerbildung.

Das Dekanat kann bei den Funktionsleistungsbezügen nach Satz 1 Buchstabe b) - d) dem Präsidium einen anderen Verteilungsvorschlag vorlegen. Dabei darf die Summe aus den Einzelbeträgen gemäß Satz 1 Buchstabe b) - d) nicht überschritten werden. Für die stellvertretenden Rektorinnen bzw. Rektoren der Kunsthochschule in der Universität Kassel gilt dies für die Funktionsleistungsbezüge nach Satz 1 Buchstabe c) - d) entsprechend.

- (2) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; sofern bei Beginn und Ende der Amtszeit ein Monat nicht voll abgedeckt ist, wird die Gewährung anteilig vorgenommen.
- (3) Funktionsleistungsbezüge nehmen nicht an den Besoldungsanpassungen teil.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf schriftlichen Antrag eine befristete nichtruhegehaltfähige und nicht dynamisierte Zulage gewährt werden, sofern der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über den Antrag, der über das Dekanat vorzulegen ist, entscheidet das Präsidium. Diese Entscheidung wird regelmäßig im Umlaufbeschlussverfahren herbeigeführt. Voraussetzung für die Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage ist in der Regel die Darlegung eines ausgeglichenen

Verhältnisses zwischen gutachterlich evaluierten Drittmittel- und Industrieprojekten. Eine Entscheidung ergeht vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung.

- (2) Die Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage ist bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen zu berücksichtigen. Die entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Regellehrverpflichtung nicht anzurechnen.

§ 8

Überleitung von der C- in die W-Besoldung

- (1) Im Rahmen von Überleitungen von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W können Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen vergeben werden. Das Verfahren für die Vergabe richtet sich grundsätzlich nach § 2 Abs. 2 - 4.
- (2) Der Personenkreis nach Abs. 1 ist von der Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 3 ausgeschlossen; dies gilt nicht, sofern es sich um die Überleitung aus Anlass einer Bleibeverhandlung nach § 2 handelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27. Mai 2013 sowie die Änderungsrichtlinie vom 10. März 2017 außer Kraft.

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 16.01.2019

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 02.03.2006 (MittBl. 06/2008, S. 189) werden wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7a Kumulative Dissertation

Eine kumulative Dissertation am Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Sie muss aus mindestens 3 Beiträgen in im „Web of Science“ oder „Scopus“ gelisteten referierten Zeitschriften bestehen, bei denen die promovierende Person Erstautor/in ist.
2. Von den drei Beiträgen muss mindestens ein Beitrag zur Veröffentlichung angenommen, ein weiterer Beitrag mindestens in Revision und ein dritter Beitrag mindestens eingereicht sein. Diese Beiträge müssen in einen thematisch-inhaltlichen Zusammenhang gestellt werden und zum Gebiet der Promotion gehören. Weiterhin ist die Einbettung in eine übergreifende Darstellung (z. B. Überblick über das Forschungsthema, Einleitung in die Fragestellung, zusammenfassende Diskussion, Ausblick auf die weitere Forschungsentwicklung) und ein zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich.
3. Koautoren/-innen können Gutachter/-innen sein. Mindestens einer bzw. eine der Gutachtenden darf an keinem der Beiträge beteiligt gewesen sein.
4. Falls der Antragsteller oder die Antragstellerin Beiträge zusammen mit weiteren Personen vorlegt, ist diesen eine wie in Anlage 1 dargestellte schriftliche Darlegung des eigenen Anteils beizufügen.

§ 7b Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

1. Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 18. Mai 2016 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 17/2016 vom 25.08.2016) werden unter Einarbeitung der 2. Änderungsordnung in einer Neufassung veröffentlicht.

2. In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Witzenhausen, den

Der Dekan des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften

Prof. Dr. Gunter Backes

Anlage 1:

Universität Kassel, Fachbereich 11

Erklärung zu kumulativen Dissertationen im Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb meiner Dissertationsschrift gemäß § 7a der Besonderen Bestimmungen des Fachbereiches Ökologische Agrarwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 16.01.2019

Vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzutragen:

1. Name, Vorname

Institut, (ggf. externe Einrichtung)

Thema der Dissertation

2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autoren, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):

1.

2.

etc.

3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:

Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (Eigenautorenschaft im jeweiligen Text sowie z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes, Programmierung, Beweisführung) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.

zu Nr. 1

zu Nr. 2

etc.

4. Anschriften (E-Mail oder Fax) der jeweiligen Mitautoren:

zu Nr. 1

zu Nr. 2

etc.

Datum, Unterschrift des Antragsstellers/der Antragstellerin

Die Angaben zu Punkt 3 müssen von den Mitautoren schriftlich bestätigt werden.

Ich bestätige die von Herrn/Frau.....unter Pkt. 3 abgegebene Erklärung:

1.

Name: Unterschrift:.....

2.

Name: Unterschrift:.....

etc.“

Neufassung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 13. Februar 2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVBl. 2019 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Universität Kassel nach § 36 Absatz 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), die nachstehende Satzung erlassen.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 8. Februar 2012 (Mittbl. 04/2012, S. 741)
2. Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 13. Februar 2013
3. Neufassung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 13. Februar 2013 (Mittbl. 03/2013, S. 33)
4. Zweite Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 12. Februar 2014 (Mittbl. 05/2014, S. 73)
5. Dritte Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 11. Februar 2015 (Mittbl. 04/2015, S. 273)
6. Vierte Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 17. Mai 2017 (MittBl. 09/2017, S. 1132)
7. Fünfte Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 6. Dezember 2017 (MittBl. 01/2018, S. 176)
8. Sechste Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 13. Februar 2019 (MittBl. 04/2019, S. 295)

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge durch die Universität Kassel (Hochschule) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVBl. 2019 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung

§ 2 Anwendungsbereich

(1) In den in der Anlage aufgeführten Studiengängen führt die Hochschule das Hochschulauswahlverfahren nach Maßgabe der §§ 9 bzw. 18 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen durch. Die Auswahl erfolgt aufgrund der in der Anlage aufgeführten studiengangsspezifischen Kriterien.

(2) Der für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zuständige Fachbereich macht Vorschläge für die Kriterien des Hochschulauswahlverfahrens nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen. Der Senat entscheidet gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 HHG abschließend über die Satzung.

(3) Bei der Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, kann durch die Regelungen in den Anlagen dieser Satzung von den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber von den Regelungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 6 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen iabgewichen werden.

(4) Die studiengangsspezifischen Kriterien des Hochschulauswahlverfahrens können für jeden in der Anlage aufgeführten Studiengang durch Beschluss des jeweils zuständigen Fachbereichsrats für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt werden. Verlängerungen der Aussetzungsfrist für jeweils zwei Jahre sind zulässig. Erfolgt kein Beschluss zur weiteren Aussetzung oder Streichung der betroffenen Anlage, so ist das Auswahlverfahren wiederaufzunehmen.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahlentscheidung im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt:

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der im Abschlusszeugnis des vorausgesetzten Studiums ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung bzw. dem Abschlusszeugnis des vorausgesetzten Studiums ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll, oder
6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation in jedem Einzelfall ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

(2) Im Rahmen der Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen gem. Abs. 1 Nr. 2 werden alle Noten in die Berechnungsskala 1-6 laut folgender Umrechnungsmatrix umgerechnet:

15-Punkte-Schema	
Notenpunkte	ergibt die Berechnungszahl
15	1
14	1
13	1,3
12	1,7
11	2
10	2,3
9	2,7
8	3
7	3,3
6	3,7
5	4
4	4,3
3	4,7
2	5
1	5,3
0	6

Berechnungsschema	
Bewertung	ergibt die Berechnungszahl
sehr gut	1
sehr gut - gut	1,5
gut	2
gut - befriedigend	2,5
befriedigend	3
befriedigend – ausreichend	3,5
ausreichend	4
ausreichend – mangelhaft	4,5
mangelhaft	5
mangelhaft – ungenügend	5,5
ungenügend	6

Im Anschluss an die Umrechnung in die Berechnungsskala 1-6 werden Leistungskursnoten oder Noten gleichwertiger Schwerpunktfächer durch drei dividiert und gehen mit diesem Drittelwert in die weitere Berechnung ein. Dabei werden nur die erste und zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Es ist jeweils die vierte, in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Halbjahresnote anzugeben. Ist diese Halbjahresnote nicht feststellbar, ist die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene zusammengefasste Prüfungsnote anzugeben. Bei Abgangszeugnissen, bei denen auf der Hochschulzugangsberechtigung weder die vierte Halbjahresnote, noch die zusammengefasste Prüfungsnote ausgewiesen ist, ist anstelle der vierten Halbjahresnote die zweite Halbjahresnote anzugeben.

Ist eine Fachnote lt. den in den Anlagen angegebenen Fächern nicht in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, geht das Kriterium „Fachnoten“ mit der Berechnungszahl 6 in die Berechnung zur Rangfolgenbildung ein.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem oder mehreren dieser Kriterien oder in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, werden auf allen entsprechenden Ranglisten nach Maßgabe der in der Anlage studiengangsspezifisch festgelegten Reihenfolge berücksichtigt.

(4) Im Studiengang mit dem Abschluss „Lehramt an Grundschulen“ werden die Studienplätze nach § 9 Abs. 2 Studienplatzvergabeordnung zunächst

- a) zu 5 % nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung für das Fach Kunsterziehung,
- b) zu 5 % nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung für das Fach Musik.
- c) zu 15 % nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Fach Sport,
- d) im Übrigen nach Abs. 1 Nr. 1 vergeben.

Besteht bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung bzw. der sportlichen Leistungsfähigkeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.

In den Quoten nach Buchst. a) bis c) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Buchst. d) hinzugerechnet.

§ 3a Profilquote

(1) Von der für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Studienplatzvergabeordnung ein Prozent, mindestens aber ein Studienplatz für Bewerberinnen und Bewerber vorab abgezogen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und von einem Olympiastützpunkt betreut sind.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen dieser Quote wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(3) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 Studienplatzvergabeordnung hinzugerechnet.“

§ 4 Form des Antrags, Fristen

(1) Die für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen und in den Anlagen studiengangsspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei der Hochschule im Auswahlverfahren für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfristen) eingegangen sein.

(2) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung zugrundeliegenden Unterlagen im Original beziehungsweise in amtlich beglaubigter Kopie sowie in deutscher Sprache oder ggf. in einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche vorzulegen sind.

§ 5 Beteiligung am Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren der Hochschule nach § 9 der Studienplatzvergabeordnung Hessen wird nicht beteiligt, wer

1. nicht frist- und formgerecht alle für das Auswahlverfahren der Hochschule erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule vorgelegt hat oder
2. unter die Quote nach § 5 Abs. 1 der Studienplatzvergabeordnung Hessen fällt oder
3. nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 der Studienplatzvergabeordnung Hessen von der Hochschule zugelassen worden ist.

(2) Wer bereits zur Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren eingeladen worden war, aber aus in ihrer oder seiner Person liegenden, von ihr oder ihm nicht selbst vertretenen Gründen gehindert worden war, ihre oder seine Unterlagen fristgerecht einzureichen, wird im nächst folgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren der Universität vorgesehen, wenn dies unverzüglich nach Wegfall der Gründe bei der Universität beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird.

§ 6 Erstellung von Ranglisten, Auswahlentscheidung

(1) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 2 Abs. 1 eine oder mehrere Ranglisten gebildet, die entsprechend des oder der in der Anlage jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung zu erstellen sind.

(2) Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Studienplatzvergabeverordnung Hessen gehört. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Die Auswahlentscheidung trifft der Präsident.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft und gilt für Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 2012/2013.

Kassel, den 25.03.2019

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

- Präsident -

Anlage 1

In dem **Bachelor-Studiengang Psychologie** werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) zu 75 %,
 - b) nach einer Gewichtung einer in dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistung in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben (Fachnote) zu 25 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote wird bei einem Nachweis von einem oder mehreren studiengangspezifischen Kursen auf vertieftem Niveau (Leistungskurse oder gleichwertige Schwerpunkte) die Berechnungszahl 1,0 vergeben, andernfalls die Berechnungszahl 3,0.

Zu den studiengangspezifischen Fächern des Studiengangs gehören:

- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Deutsch
- Englisch“

Anlage 2

In dem **Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik** werden die Studienplätze im Hochschulwahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) zu 51 %,
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in einem Fach, das über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt (Fachnoten) zu 39 %,
 - c) nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann (Berufserfahrung) zu 10 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin genau eine in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note gem. § 3 Abs. 2 anzugeben. Der Katalog der studiengangaffinen Fächer des Studiengangs besteht insbesondere aus den folgenden Fächern:
 - Betriebs- und Volkswirtschaft
 - Betriebswirtschaft
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling
 - Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Controlling
 - Deutsch
 - Englisch
 - Hauswirtschaftslehre
 - Mathematik
 - Rechnungswesen
 - Volkswirtschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Politik
 - Wirtschaft und Recht
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - Wirtschaftskunde
 - Wirtschaftslehre
 - Wirtschaftslehre des Haushalts
 - Wirtschaftslehre des Landbaus
 - Wirtschaftswissenschaften
3. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Berufserfahrung wird bei einer abgeschlossenen, studiengangaffinen und anerkannten Berufsausbildung im Sinne der Berufsbildungsgesetzes die Berechnungszahl 1,0 vergeben, anderenfalls die Berechnungszahl 4,0. Zu den studiengangaffinen Berufsausbildungen gehören insbesondere
 - Automatenfachmann/-frau
 - Automobilkaufmann/-frau
 - Bankkaufmann/-frau
 - Buchhändler/-in
 - Bürokaufmann/-frau
 - Drogist/-in
 - Fachangestellte/r für Arbeitsförderung
 - Fachangestellte/r für Bürokommunikation
 - Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
 - Fachkraft für Automaten-service
 - Fachverkäufer/in - Lebensmittelhandwerk
 - Fotomedienfachmann/-frau
 - Gestalter/in für visuelles Marketing
 - Hotelkaufmann/-frau

- Immobilienkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/-frau
- Investmentfondskaufmann/-frau
- IT-System-Kaufmann/-frau
- Justizfachangestellte/r
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau für Kurier- Express- und Postdienstleistungen
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung
- Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
- Kaufmann/-frau für Versicherungen u. Finanzen
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Musikfachhändler/in
- Notarfachangestellte/r
- Patentanwaltsfachangestellte/r
- Personaldienstleistungskaufmann/-frau
- Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
- Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Servicefachkraft für Dialogmarketing
- Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
- Sozialversicherungsfachangestellte/r
- Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
- Steuerfachangestellte/r
- Tourismuskaufmann/-frau
- Verkäufer/in
- Verwaltungsfachangestellte/r

4. Mit der Bewerbung sind neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen:

- geeignete Zeugnisse bzw. Unterlagen zur Belegung der in der Bewerbung angegebenen Fachnote, aus denen die Note, die Bezeichnung des Fachs sowie die Art des Abschlusses bzw. des Schulabschlusses hervorgehen,
- geeignete Unterlagen zur Belegung der Berufserfahrung, aus denen die Bezeichnung sowie der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung hervorgehen.

5. Berechnungsbeispiel eines Abiturienten ohne anerkannte Berufsausbildung mit der Durchschnittsnote (HZB) von 2,0 und den Fächern LK* Deutsch (8 Punkte), dem LK* Biologie (10 Punkte) und dem Nicht-LK* Mathematik (11 Punkte = bestes Nicht-LK-Fach):

a) Durchschnittsnote:	2,0.....	davon 51 % =	1,02
b) Fachnote: Fach: Deutsch (LK*): 3 / 3 =	1,0.....	davon 39 % =	0,39
c) Berufserfahrung: keine Ausbildung	4,0.....	davon 10 % =	0,40
Summe (Wert für die Ranglistenbildung)			1,81

*LK = Leistungskurs

Anlage 3

In dem **Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht** werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) zu 60 %,
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in einem Fach, das über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt (Fachnoten) zu 40 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin genau eine in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note gem. § 3 Abs. 2 anzugeben. Der Katalog der studiengangaffinen Fächer des Studiengangs besteht insbesondere aus den folgenden Fächern:
 - Betriebs- und Volkswirtschaft
 - Betriebswirtschaft
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling
 - Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling
 - Deutsch
 - erste Fremdsprache
 - Gemeinschaftskunde
 - Geographie
 - Geschichte und politische Bildung
 - Gesellschaftslehre
 - Gesellschaftslehre mit Geschichte
 - Mathematik
 - Physik
 - Politik
 - Politik und Wirtschaft
 - Politik-Gesellschaft-Wirtschaft
 - Politikwissenschaften
 - Politische Bildung
 - Rechnungswesen
 - Recht
 - Rechtskunde
 - Rechtslehre
 - Sozialkunde
 - Staats- und Verwaltungskunde
 - Staatsbürgerkunde
 - Volkswirtschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Werte und Normen
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Gesellschaft
 - Wirtschaft und Politik
 - Wirtschaft und Recht
 - Wirtschaft und Verwaltung (Schulfach)
 - Wirtschafts- und Sozialkunde
 - Wirtschaftskunde
 - Wirtschaftslehre
 - Wirtschaftswissenschaften
3. Mit der Bewerbung sind neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung geeignete Zeugnisse bzw. Unterlagen zur Belegung der in der Bewerbung angegebenen Fachnote vorzulegen, aus denen die Note, die Bezeichnung des Fachs sowie die Art des Abschlusses bzw. des Schulabschlusses hervorgehen.

4. Berechnungsbeispiel eines Abiturienten mit der Durchschnittsnote (HZB) von 2,0 und den Fächern LK* Deutsch (8 Punkte), dem LK* Biologie (10 Punkte) und dem Nicht-LK* Mathematik (11 Punkte = bestes Nicht-LK-Fach):

a) Durchschnittsnote: 2,0 davon 60 % = 1,20

b) Fachnote: Fach: Deutsch (LK*): $3 / 3 =$ 1,0 davon 40 % = 0,40

Summe (Wert für die Ranglistenbildung) 1,60

*LK = Leistungskurs

Anlage 4

In dem **Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften** werden die Studienplätze im Hochschul-
auswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabe-
ordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation
(Durchschnittsnote) zu 60 %,
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen
in einem Fach, das über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonde-
ren Aufschluss gibt (Fachnoten) zu 40 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin
genau eine in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note gem. § 3 Abs. 2 anzuge-
ben. Der Katalog der studiengangaffinen Fächer des Studiengangs besteht insbesondere aus den
folgenden Fächern:
 - Betriebs- und Volkswirtschaft
 - Betriebswirtschaft
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen
 - Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling
 - Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Controlling
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik
 - Politik und Wirtschaft
 - Rechnungswesen
 - Volkswirtschaft
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Politik
 - Wirtschaft und Recht
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - Wirtschaftskunde
 - Wirtschaftslehre
 - Wirtschaftswissenschaften
3. Mit der Bewerbung sind neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung geeignete
Zeugnisse bzw. Unterlagen zur Belegung der in der Bewerbung angegebenen Fachnote vorzule-
gen, aus denen die Note, die Bezeichnung des Fachs sowie die Art des Abschlusses bzw. des
Schulabschlusses hervorgehen.
4. Berechnungsbeispiel eines Abiturienten mit der Durchschnittsnote (HZB) von 2,0 und den Fä-
chern LK* Deutsch (8 Punkte), dem LK* Biologie (10 Punkte) und dem Nicht-LK* Mathematik (11
Punkte = bestes Nicht-LK-Fach):

a) Durchschnittsnote:	2,0	davon 60 % =	1,20
b) Fachnote: Fach: Deutsch (LK*): 3 / 3 =	1,0	davon 40 % =	0,40
Summe (Wert für die Ranglistenbildung)			1,60

*LK = Leistungskurs

Anlage 5

In dem **Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie** werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 18 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiums) zu 51 %,
 - b) nach dem Ergebnis eines in der Fachprüfungsordnung normierten fachspezifischen Studierfähigkeitstests zu 49 %.
2. Mit der Bewerbung ist neben dem Nachweis der Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiums der Nachweis der erzielten Note des Studierfähigkeitstests vorzulegen.
3. Berechnungsbeispiel eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin mit einer Bachelor-Abschlussnote von 1,6 und einer Note im Studierfähigkeitstest von 1,2:

a) Bachelor-Abschlussnote:.....	1,6.....	davon 51 % =	0,81
b) <u>Note im Studierfähigkeitstest:</u>	<u>1,2.....</u>	<u>davon 49 % =</u>	<u>0,58</u>
Summe (Wert für die Ranglistenbildung)			1,39